

Richtlinien zur Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes

1. Allgemeines

Die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer (nach § 3 Vergabeverordnung (VgV)) den EU-Schwellenwert (nach § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)) nicht erreicht, erfolgt im Rahmen von § 50 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Dabei ist es unerheblich, ob die Leistungen eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind.

Aufträge an freiberuflich Tätige sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Vergaberechtlich ist kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Es gilt das Haushaltsrecht, insbesondere §§ 7 und 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlin. Gemäß Nummer 3.5 Ausführungsvorschriften (AV) zu § 55 LHO sind §§ 2 bis 6 UVgO zwingend anzuwenden und § 7 UVgO soll angewendet werden. Die übrigen Normen der UVgO gelten nicht.

Hinsichtlich der Frage, ob es sich um eine freiberufliche Tätigkeit handelt, wird in der amtlichen Anmerkung zu § 50 UVgO auf § 18 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) verwiesen. Für die unterschwellige Vergabe von Leistungen, die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden, findet die UVgO vollumfänglich Anwendung. Für die Durchführung des Vergabeverfahrens für Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen) sind die Formulare im Vergabeleitfaden der für Wirtschaft zuständigen Verwaltung zu verwenden.

Grundsätzlich können für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauaufgabe sowohl Leistungs- als auch Preiswettbewerbe durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Leistungswettbewerben ist auf eine angemessene Gewichtung der einzelnen Wertungskriterien, insbesondere auch des Honorarangebots, zu achten. Ziel ist die Vergabe an den Bieter, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

Alle Vergaben sind zu streuen, sofern ein entsprechender Markt vorhanden ist.
Es ist untersagt, verschiedene Aufträge immer an ein und denselben

Auftragnehmer zu vergeben (sog. Serienvergaben). Das Gebot der Streuung ist bei allen Aufträgen, die ohne leistungsbezogenen Wettbewerb vergeben werden, ganz besonders zu beachten.

Alle Fristen im Vergabeverfahren sind nach dem Prinzip der Angemessenheit für den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen.

2. Durchführung von Angebotsanfragen bei mindestens drei geeigneten Unternehmen

Gemäß Nummer 4.3 AV zu § 55 LHO sind bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen gemäß § 50 UVgO grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Zur Prüfung der Eignung siehe Richtlinie IV 124. Die Gründe für einen Verzicht auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe an mindestens drei geeignete Unternehmen ist zu dokumentieren. Nach Nummer 3.6 AV zu § 55 LHO ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis regelmäßig gewechselt wird und dadurch anderen Bewerbern die Möglichkeit zur Angebotsabgabe eingeräumt wird.

3. formloser Preisvergleich (Direktauftrag)

Ein formloser Preisvergleich (Direktauftrag) ist bei freiberuflichen Leistungen der Architekten und Ingenieure ausreichend, wenn ein voraussichtlicher Auftragswert von bis zu 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nicht überschritten wird; bei anderen freiberuflichen Leistungen gilt ein voraussichtlicher Auftragswert von bis zu 1.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist aktenkundig zu machen (Nummer 3.9 AV zu § 55 LHO).

4. Durchführung der Angebotsanfrage mit Teilnahmewettbewerb oder mit Öffentlicher Ausschreibung

Sofern die Vergabestelle nicht über eine entsprechende Marktübersicht für eine sinnvolle Streuung der Angebotsanfragen verfügt, ist ein Teilnahmewettbewerb auch unterhalb der EU-Schwellenwerte durchzuführen. Der Teilnahmewettbewerb ist dann analog zum EU-Verfahren durchzuführen. Bei einer Angebotsanfrage mit Teilnahmewettbewerb unterhalb der EU-Schwellenwerte kann öffentlich zur Teilnahme aufgefordert werden (nationale Bekanntmachung). Es besteht auch die Möglichkeit einen begrenzten Kreis von Teilnehmern zum Teilnahmewettbewerb aufzufordern.

Auch eine Öffentliche Ausschreibung ist möglich. Hier wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Angebotsabgabe aufgefordert (nationale Bekanntmachung). Zu beachten ist, dass von den Bietern bei einer Öffentlichen

Ausschreibung nur Aufklärung über ihre Eignung, das Vorliegen von Ausschlussgründen oder über das Angebot verlangt werden darf. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.

5. Berücksichtigung von Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) und Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)

Bei der Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes sind auch außerhalb der LHO liegende Regelungen zu beachten (Nummer 4.5 AV zu § 55 LHO).

Die Regelungen des BerlAVG gelten gemäß § 3 Absatz 1 BerlAVG grundsätzlich für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Die Vorschriften zur Frauenförderung gemäß § 13 BerlAVG i. V. m. § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) finden ab einem Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) Anwendung. Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, sind die Vertragsbedingungen gemäß § 15 BerlAVG mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Bei freiberuflichen Leistungen sind dies in der Regel:

- Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt - Teil A - IV 4020 F (Wirt-214)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung - Teil A - IV 4021 F (Wirt-2141)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen - Teil A - IV 4023 F (Wirt-2143)
- Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG - Teil B - IV 4024 F (Wirt-2144)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Beachtung von Umweltschutzanforderungen in der Planung - IV 404 F

Die Erklärung gemäß § 1 Absatz 2 der Frauenförderverordnung IV 4021 F (Wirt-2141) ist gemeinsam mit dem Angebot anzufordern.

Die Abfragepflicht nach § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) gilt auch für die Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Danach sind öffentliche Auftraggeber ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags beim

Wettbewerbsregister abzufragen, ob der Bieter, der den Auftrag erhalten soll, wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat (§ 6 Abs. 1 S. 5 WRegG).

Unterhalb dieser Wertgrenzen besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Abfrage (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 WRegG).

Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann eine Abfrage zu den Bewerbern erfolgen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 WRegG).

Die Auftraggeber dürfen von den Bewerbern oder Bietern nicht verlangen, dass diese eine Selbstauskunft bei der Registerbehörde einholen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Abfragen für alle Bieter durchzuführen, die den Zuschlag – ggf. auch für einzelne Lose – erhalten sollen. Bei einer Bietergemeinschaft ist die Abfrage für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert zu stellen.

Die Durchführung der Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt hier:

<https://portal.wettbewerbsregister.de/webreg/login>